

Kompetenzprofil und Ziele für die Zusammensetzung für den Aufsichtsrat der Sto SE & Co. KGaA

Der Aufsichtsrat der Sto SE & Co. KGaA besteht aus zwölf Mitgliedern, wovon sechs Mitglieder von den Anteilseignern und sechs Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des MitbestG von den Arbeitnehmern gewählt werden. Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind. Dabei kann nicht erwartet werden, dass jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied sämtlichen erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt. Für jeden Aspekt der Aufsichtsrats Tätigkeit soll jedoch mindestens ein Aufsichtsratsmitglied als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung stehen, so dass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen durch die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder unter Einschluss der Arbeitnehmervertreter unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Mitbestimmungsrechts abgebildet werden.

Dies vorausgeschickt, hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 15.12.2022 unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) folgendes Kompetenzprofil und damit folgende Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen:

1. Kompetenzen und Fachkenntnisse

- 1.1 Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung verfügen (§ 100 Abs. 5 AktG).
- 1.2 Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen (§ 100 Abs. 5 AktG).
- 1.3 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut sein.
- 1.4 Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem der Sto-Konzern tätig ist, vertraut sein (§ 100 Abs. 5 AktG).
- 1.5 Der Aufsichtsrat soll insgesamt über diejenigen Kompetenzen verfügen, die für eine qualifizierte Beratung und Kontrolle des Vorstands wesentlich sind; hierzu gehören insbesondere Erfahrungen und Kenntnisse:
 - in der Führung eines international tätigen, börsennotierten Konzerns

- im Bauwesen und Bauzulieferbereich, insbesondere im Bereich von Beschichtungen, Fassadenprodukten und -Systemen
- in den Märkten, in denen der Sto-Konzern tätig ist und im Bereich der Internationalisierung
- im Rechnungswesen und in der Rechnungslegung
- mit der Prüfung eines Jahresabschlusses
- im Bereich der Nachhaltigkeit (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG))
- im Bereich interner Kontrollsysteme sowie des Risikomanagements, betreffend Compliance und Governance
- in Vertrieb und Marketing
- in der Fertigungstechnik
- im Bereich der Digitalisierung und Informationstechnologie
- im Bereich Forschung & Entwicklung sowie der Innovation
- Human Resources / Personalentwicklung

1.6 Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied sollte über grundlegende Kenntnisse der relevanten rechtlichen Normen verfügen, insbesondere zur aktienrechtlichen Aufgabe eines Aufsichtsrats einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

1.7 Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass es den zu erwartenden Zeitaufwand zur ordnungsgemäßen Ausübung des Mandats - gegebenenfalls auch zusätzlich als Mitglied eines Ausschusses - aufbringen kann.

1.8 Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass es die für seine Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrnimmt.

2. Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats

2.1 Eine angemessene Zahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat soll unabhängig im Sinne der Empfehlungen C.6, C.7 und C.9 des DCGK sein. Längerfristige Interessenskonflikte sollen vermieden werden. Beide Aspekte werden vom Aufsichtsrat in regelmäßigem Turnus geprüft. Dabei ist die Eigentümerstruktur der Sto SE & Co. KGaA zu berücksichtigen.

2.2 Dem Aufsichtsrat sollen keine Mitglieder angehören, die eine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Sto-Konzerns wahrnehmen und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

3. Vielfalt der Mitglieder des Aufsichtsrats

- 3.1 Der Aufsichtsrat setzt sich zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen (§ 96 Abs. 2 AktG).
- 3.2 Der Aufsichtsrat strebt im Hinblick auf Diversität die Berücksichtigung unterschiedlicher beruflicher und internationaler Kenntnisse und Erfahrungen an.

4. Altersgrenze und Regelzugehörigkeit

- 4.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen im Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Bestellung in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.
- 4.2 Die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat soll in der Regel 12 Jahre nicht überschreiten. Im Hinblick auf die Eigentümerstruktur der Sto SE & Co. KGaA, die Diversität und auf mitbestimmungsrechtliche Gegebenheiten kann hiervon abgewichen werden.

Der Aufsichtsrat wird Kompetenzprofil und Ziele turnusgemäß überprüfen und über die Weiterentwicklung wie auch über die Erreichung der Ziele berichten. Der Stand der Umsetzung wird jährlich in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt.